

Politische Gemeinde, 6030 Ebikon

Allgemeine Informationen zum Verfahren bei Todesfällen

Tod zu Hause infolge Krankheit	Tod infolge eines Unfalls	Tod im Spital oder im Heim
Arzt benachrichtigen	Polizei benachrichtigen	Spital- bzw. Heimbehörden erledigen die Formalitäten
Bei Abwesenheit des Hausarztes Notfallarzt rufen. Auskunft über Tel. Nr. 111 oder 117 (Polizei)	Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden.	

Der Weg zum Zivilstandsamt

Todesfälle sind **innert zwei Tagen** durch die nächsten Angehörigen dem Zivilstandsamt zu melden. Diese Meldung können auch Verwandte oder Bekannte machen, was eine grosse Entlastung für die unmittelbar Betroffenen bedeuten kann.

Anmeldungen von Todesfällen nehmen entgegen:

Gemeindekanzlei Ebikon, Riedmattstrasse 14, **Telefon 041 444 02 02**

1. Philipp Kaufmann, Zivilstandsbeamter
2. Barbara Renggli, Zivilstandsbeamtin

Dabei sind folgende Dokumente mitzubringen:

- Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein
- Grabkonzession (falls Familiengrab vorhanden)
- Ausländerinnen und Ausländer haben - falls kein Familienbüchlein vorliegt - Eheschein oder Geburtsschein, Zivilstandsbescheinigung sowie den Pass und Ausländerausweis der verstorbenen Person vorzulegen.

Ist eine Person gestorben erfolgt der Eintrag ins Zivilstandsregister Infostar, und zwar am **Todesort**. Somit werden Personen, die im Pflege- oder Altersheim sterben, auch wenn sie nicht in Ebikon Wohnsitz hatten, vom Zivilstandskreis Ebikon eingetragen.

Todesfall im Zivilstandskreis Ebikon

Ein Angehöriger der verstorbenen Person meldet den Todesfall **innert zweier Tage** bei der Friedhofsverwaltung am Wohnsitz. Die Friedhofsverwaltung meldet den Todesfall mittels Formular „Todesanzeige“, Original ärztliche Todesbescheinigung und evtl. Familienbüchlein (wenn vorhanden) dem Regionalen Zivilstandsamt Ebikon weiter.

Friedhof / Gräber

Erst nach der Anzeige des Todes darf die Leiche bestattet werden. Erfolgt die Beisetzung nicht in Ebikon, so hat das Regionale Zivilstandsamt Ebikon eine **Bestattungsbewilligung** auszustellen.

Es besteht die Möglichkeit zwischen Erdbestattung und Feuerbestattung zu wählen. Erfolgt eine Kremation, so stellt das Zivilstandsamt eine **Kremationsbewilligung** aus. Die Anmeldung der Kremation hat durch das Zivilstandsamt zu erfolgen. Mit der Festlegung des Beerdigungs- oder Beisetzungstermins ist zuzuwarten, bis das Zivilstandsamt Luzern den Zeitpunkt der Einäscherung und der Urnenabholung bestätigt hat.

Für das **Friedhof-/Bestattungswesen** und die Grabzuteilung ist das Gemeindeammannamt zuständig. Reihen- und Urnengräber sind gratis, Familiengräber müssen gekauft werden. Die Kremationskosten werden durch die Gemeinde übernommen. Die Angehörigen haben die Kosten der Urne zu übernehmen.

Bestattungsdienst

In der Wahl des Bestattungsdienstes sind die Angehörigen frei. Die ortsansässige Firma Schreinerei Bründler AG, Herrenweg 3 (Tel. G 440 11 10 oder P 440 65 48 oder 440 30 78) übernimmt die Lieferung von Sarg/Grabkreuz und auch den Leichentransport gerne.

Beerdigung / Urnenbeisetzung

Der Zeitpunkt muss mit dem Pfarramt abgemacht werden:

- kath. Pfarramt, Dorfstrasse 11, Ebikon 041 444 04 80
- ev. ref. Pfarramt, Kaspar Koppstrasse 22b, Ebikon 041 440 75 75

Todesanzeigen und Leidzirkulare

Der nächste Schritt ist die Veröffentlichung des Todesfalles. Wie Sie die Angehörigen, Verwandten und Bekannten über das traurige Ereignis informieren, ist Ihnen überlassen. In der Regel geschieht dies mit einer privaten Todesanzeige in der Tagespresse, die heute meist auch als Leidzirkular gilt. Die Todesanzeige kann direkt bei den Redaktionen der Tageszeitungen aufgeben werden. Die amtliche Todesanzeige in der "Neuen Luzerner Zeitung" erfolgt durch das Zivilstandsamt, falls dies gewünscht wird. Im "Rontaler" werden die Todesfälle ebenfalls publiziert.

Verwitwung

Der Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners wird nach der Meldung vom Zivilstandsamt am Todesort ins Zivilstandsregister Infostar eingetragen. Das Zivilstandsamt veranlasst auch die Meldung an die Einwohnerkontrolle sowie an die AHV.

Kosten

Unentgeltliche Leistungen der Einwohnergemeinde für Verstorbene, die gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Ebikon haben:

- Überführung zur Aufbahrungshalle
- Benützung der Aufbahrungs-, Abdankungs- und Einsegnungshalle
- Überführung von der Aufbahrungshalle zum Krematorium
- Reihen- oder Gemeinschaftsgrab / Urnengrab
- Aufwand für die Beisetzung

Kostenaufwand für die Angehörigen:

- Einsargung
- Sterbebekleidung
- Sarg / Urne
- Grabkreuz und Beschriftung
- Blumen und Dekorationen

Auf Wunsch erbringen Bestattungsunternehmen folgende Dienstleistungen:

- Überführung im In- und Ausland
- Einsargung
- Beschriftung der Grabkreuze
- Auswahl von Särgen und Urnen
- Publikationen von Todesanzeigen in der Presse
- Druck von Leidzirkularen und Danksagungen

Erbschaftswesen

Die Teilungsbehörde ist verpflichtet, nach Bekanntwerden eines Todesfalles unverzüglich über die Erbschaft ein Sicherungsinventar, das in der Aufzeichnung der Aktiven und Passiven besteht, zu erstellen (§ 133 Steuergesetz).

Das Zivilstandsamt setzt die Teilungsbehörde bzw. das Teilungsamt über den Tod einer in der Gemeinde Ebikon wohnhaften Person in Kenntnis. Sofern die Erben nicht vorher mit dem Teilungsamt in Kontakt treten und selber die Inventarisierung bzw. Sieglung verlangen, gelangt das Teilungsamt 3-4 Tage nach der Beerdigung schriftlich an die nächstverwandte Person (Bezugsperson) und setzt den Termin für die **Inventarisierung** bzw. Protokollaufnahme fest. Die Erben sind verpflichtet, der Teilungsbehörde über das bestehende Guthaben abschliessend Auskunft zu erteilen.

Ergibt der **Nachlassuntersuch** die Übereinstimmung mit der Steuererklärung, so ist die Aufgabe der Teilungsbehörde grundsätzlich erfüllt. Das Teilen der Erbschaft ist grundsätzlich Privatsache. Jeder Erbe hat aber das Recht, die amtliche Teilung (also die Mitwirkung der Teilungsbehörde) zu verlangen.

Teilungsamt Ebikon, Riedmattstrasse 14, Telefon 041 444 02 02

Die zuständige Teilungsbehörde Ebikon besteht aus:

- Josef Burri, Gemeindepräsident
- Roland Baggenstos, Gemeindeschreiber-Substitut und verantwortlicher Leiter

Die amtliche Mitwirkung ist in folgenden Fällen Gesetzesvorschrift:

- wenn minderjährige oder bevormundete Erben vorhanden sind
- wenn Erben unbekanntes Aufenthalts sind
- wenn ein Gläubiger eines Erben dies verlangt
- wenn ein Erbe es verlangt

Eine sofortige Inventarisierung, verbunden mit einer allfälligen Sieglung wird durch die Teilungsbehörde nur vorgenommen bei alleinstehenden Personen, die keine Angehörigen haben oder wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Wichtige Informationen bei Todesfällen ausserhalb der ordentlichen Bürozeit

